

## Bebauungsplan „STUTTGARTER-, WILHELM-, HANS-STANGENBERGER-, AUSTRASSE“

Erneute Offenlage 06.11.2023 bis 27.11.2023  
Zusammenstellung der Anregungen

### A Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 (2) BauGB)

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Anmerkung	Maßnahme
1.	Regierungspräsidium Stuttgart 20.11.2023	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Entgegen dem Formblatt <b>bestehen aus unserer Sicht Bedenken</b>, inwieweit der Bebauungsplan noch als entwickelt gemäß § 8 Abs. 2 BauGB angesehen werden kann. Das gilt insbesondere für Festsetzungen des SO sowie des MU. Es wird daher empfohlen, den Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.</p> <p>Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p><b>Raumordnung</b> Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Im Übrigen verweisen wir auf unsere vorherige Stellungnahme.</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und</p>	<p>Die Festsetzung der Art der Nutzung ist nicht Gegenstand der erneuten Offenlage. Zudem setzt der Flächennutzungsplan für den Bereich gemischte Baufläche fest, eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist daher gegeben.</p> <p>-</p> <p>Zu den allgemeinen Hinweisen siehe Anmerkungen zur Stellungnahme vom 30.06.2023, da es sich um die gleichen Inhalte handelt.</p>	<p>Zurückweisung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

		<p>Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.06.2023</u>  <i>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</i>  <i>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</i></p>		
--	--	---	--	--

		<p><u>Raumordnung</u>  Aus raumordnerischer Sicht kann das Vorhaben mitgetragen werden.  Die Planung sieht vor, auf dem 2,5 ha großen Gelände – einschließlich des ehemaligen Elbe-Areals – neue Wohn- und Gewerbeflächen zu schaffen. Es werden ein Allgemeines Wohnbaugebiet, ein Urbanes Gebiet und ein Sonstiges Sondergebiet festgesetzt.  Das Gebiet trägt dem Vorrang der Innenentwicklung Rechnung. Das Gebiet soll verdichtet bebaut werden mit bis zu sieben Geschossen. Weiterhin ist eine Tiefgarage vorgesehen. Es wird daher den Vorgaben aus § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB und aus raumordnerischer Sicht insbesondere den § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG Rechnung getragen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.  Da Einzelhandelsnutzungen zulässig sein sollen, ist insbesondere die Agglomerationsregel nach Planatz 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan zu beachten. Dieser wird hier Rechnung getragen, indem zwar Einzelhandelsnutzungen möglich sind, insbesondere im Urbanen Gebiet sowie dem Sonstigen Sondergebiet, diese jedoch nur ausnahmsweise, nicht großflächig und mit bestimmten Sortimenten (zentrenrelevant und nicht zentrenrelevant), zulässig sind.  Über die Möglichkeit der Ausnahmeregelung kann eine mögliche Agglomeration aus mehreren kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben vermieden bzw. in einem verträglichen Umfang zugelassen und gesteuert werden. Auf Grund des Aufbaus der Gebiete und Baufenster wird zusätzlich der kleinteilige und kleinflächige Aufbau gefördert. Es kann daher auch</p>		
--	--	--	--	--

		<p><i>der Einschätzung gefolgt werden, dass es nicht zu negativen überörtlichen Auswirkungen kommt. Zudem ist auch die Lage zu berücksichtigen. Das geplante Areal ist einem Wohn- und Siedlungsgebiet zugewiesen. Auf Grund der Verkehrswege ist dieses Gebiet von anderen Stadtteilen abgetrennt und übernimmt daher für diesen die Grund- und Nahversorgung, wie es PS 2.4.3.2.2 (Z) Regionalplan vorsieht. Insoweit besteht auch kein Zielkonflikt auf Grund der Lage außerhalb der Standorte für (nicht-) zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (VRG) gem. PS 2.4.3.2.3 (Z) und PS 2.4.3.2.4 (Z) Regionalplan.</i></p> <p><i>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Es ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</i></p> <p><i>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</i></p> <p><i>Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</i></p>	<p><i>Die genannten Planwerke stehen der Planung nicht entgegen.</i></p> <p><i>Mögliche Starkregenereignisse wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt und sowohl in der Begründung als auch der Abwägung behandelt.</i></p> <p><i>Die Ziele zur Bruttowohndichte werden mit der Planung umgesetzt.</i></p> <p><i>Dem Regierungspräsidium werden die entsprechenden Unterlagen nach Inkrafttreten zugesandt.</i></p>	<p><i>Berücksichtigung</i></p> <p><i>Berücksichtigung</i></p> <p><i>Berücksichtigung</i></p> <p><i>Berücksichtigung</i></p>
--	--	--	--	---



		<p><u>Geotechnik</u>  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbe- reich von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) erwartet.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuch- tung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbo- dens sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegange- ner Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung ge- eignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehm- erfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszu- schließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflä- chenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulä- sig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines ent- sprechenden hydrologischen Versickerungsgutach- tens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehm- erfüllter Spalten ist bei Anlage von Versicke- rungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p>	<p>Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan über- nommen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
--	--	---	---	-------------------------

		<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden</u> Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIA des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Bietigheim“ (LUBW Nr.: 118-116) wird hingewiesen.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan übernommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>
--	--	--	---	--

		<p><i>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</i></p> <p><u>Bergbau</u>  <i>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</i></p> <p><u>Geotopschutz</u>  <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u>  <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	- - -	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>
4.	<b>Landratsamt Ludwigsburg</b> 05.12.2023	<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u>  Bodenschutz:  Auf Grund geänderter Gesetzeslage und Überarbeitung unserer Merkblätter bitten wir unter den Hinweisen bei Ziff. 3.4 „Bodenschutz“ aufgeführten Absatz durch Folgenden zu ersetzen:  Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf § 4 (Pflichten zur Gefahrenabwehr) und § 7 (Vorsorgepflicht), wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die</p>		

		<p>getroffenen „Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben“ (s. Merkblatt August 2023). Ebenso wird auf die Pflicht zur Beachtung von § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) hingewiesen. Hiernach ist bei künftigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen ab 0,5 ha Einwirkfläche auf unversiegelten, baulich unveränderten oder unbebauten Boden (u.a. Versiegelungsflächen, Baustelleinrichtungsflächen, Retentionsflächen) ein Bodenschutzkonzept (BSK) zusammen mit den Antragsunterlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.</p> <p>Weiterhin wird auf § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) hingewiesen. Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Abs. 4 soll ein erdmassenausgleich durchgeführt werden. Hierbei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung anfallenden Aushubmassen möglichst vor Ort verwertet werden. Für Überschussmassen &gt; 500 m<sup>3</sup> sind die Verwertungswege in einem Erdaushubverwertungskonzept darzulegen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG).</p> <p>Wir bitten, das oben genannte veraltete Merkblatt durch das aktualisierte vom August zu ersetzen und den Bebauungsplanunterlagen beizufügen.</p> <p>Zu den sonstigen vom Fachbereich Umwelt zu behandelnden Belangen sind keine weiteren Hinweise oder Anregungen erforderlich.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Im geänderten Entwurf wurden insbesondere Verkehrsflächen im Bereich Wilhelmstraße angepasst. Zur Schalltechnischen Untersuchung wurde eine ergänzende Stellungnahme vorgelegt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Änderungen an den be-</p>	<p>Das Merkblatt wird in den einsehbaren Unterlagen ausgetauscht.</p> <p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Das Merkblatt kann in der jeweils aktuellen Fassung im Amt für Stadtentwicklung und Baurecht Bietigheim-Bissingen eingesehen werden.</p> <p>-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	--	--

		<p>troffenen Gebäuden zu keinen signifikanten Änderungen der Lärmsituation führen. Wir haben daher keine weiteren Anregungen oder Hinweise.</p> <p><u>Straßen</u> Wir haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Sofern bauliche Veränderungen im Zuge der B27 (Stuttgarter Straße) erfolgen, sind diese mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen. Wir begrüßen die Einbeziehung und geplante Stärkung des Fuß- und Radverkehrs.</p>	<p>Die Planungen im Bereich der B27 werden mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt.</p> <p>-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
5.	<p><b>Omnibusverkehr Spillmann GmbH</b> 16.11.2023</p>	<p>Vielen Dank für die aktuellen Informationen zum o.g. Bebauungsplanverfahren. Wir verweisen auf unsere weiterhin geltende Stellungnahme vom 12. Mai 2023.</p> <p><u>Stellungnahme vom 12.05.2023</u> <i>Bei der Planung des öffentlichen Straßenraumes bitten wir zu berücksichtigen, dass die Anfahrbarkeit der Haltestelle „Realschule im Aurain“, auch mit Gelenkbussen, erhalten bleiben sollte – wobei eine geringfügige Verlegung des Haltestellenstandorts aus unserer Sicht kein Problem darstellen würde.</i></p> <p><i>Bezüglich der Ausgestaltung des Mobilitätskonzeptes empfehlen wir, quartiersübergreifende Synergien mit dem Bogenviertel zu prüfen, für das ja ebenso innovative Angebote im Bereich der nachhaltigen Mobilität angestrebt sind. Außerdem würde es sich eine konzeptionelle Abstimmung mit der geplanten Erweiterung des Leistungsangebots im Spillmann Service Centers am nahegelegenen Bahnhofplatz anbieten.</i></p>	<p>-</p> <p><i>Der Haltestellenstandort befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans und ist von der Planung nicht betroffen. Die Anfahrbarkeit der Haltestelle „Realschule im Aurain“ bleibt weiterhin für Gelenkbusse erhalten.</i></p> <p><i>Nicht Gegenstand des Verfahrens, dennoch sind quartiersübergreifende Synergien sowie die konzeptionelle Abstimmung mit Angeboten im Bereich des ZOB angestrebt und sollen in der Ausgestaltung des Mobilitätskonzeptes berücksichtigt werden.</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>
6.	<p><b>Feuerwehr Bietigheim-Bissingen</b> 27.10.2023</p>	<p>Danke für die Überlassung der Unterlagen. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes gibt es derzeit noch keine Bedenken gegen die geplante</p>	<p>-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>Bebauung. Voraussetzung ist natürlich die Sicherstellung des zweiten Rettungswegs über Rettungsgeräte der Feuerwehr und die dafür notwendigen Aufstell- und Bewegungsflächen. Dies wird aber zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage der exakten Planunterlagen neu bewertet.</p>		
7.	<p><b>Polizeipräsidium Ludwigsburg</b> Sachbereich Verkehr 27.11.2023</p>	<p>Als aus verkehrspolizeilicher Sicht kritisch wird erachtet, dass der durch das später hinzukommende „Bogenviertel“ generierte Verkehr bei der Planung kaum/nicht berücksichtigt wurde (simulierte Verkehrsbelastung bei Verkehrsflusssimulation). Zwar ist das Aurain-Carré sehr gut an den ÖPNV angebunden, so dass Bewohner u. U. tatsächlich auf ein Fahrzeug verzichten können, allerdings generiert das neue Viertel auch viel Verkehr von außerhalb – und gerade Arztpraxen werden in nicht ganz unerheblichem Maße auch von Personen aufgesucht, die nicht optimal an den ÖPNV angebunden sind oder bei denen krankheitsbedingt öffentliche Verkehrsmittel nicht das erste Mittel der Wahl darstellen. Zu Hauptverkehrszeiten befindet sich die B27 im betreffenden Bereich bereits nahe der Belastungsgrenze, weitere 2400 Fahrten, die das „Aurain-Carré“ voraussichtlich generieren wird, stellen da schon eine erhebliche Mehrbelastung dar, die dem Gutachten zufolge noch verkraftbar ist.</p> <p>Die LZA-geregelte Fußgängerfurt über die B27 soll später aber als Fußverbindung vom Bogenviertel in den Aurain/zum Bahnhof fungieren, insbesondere auch als Schulwegverbindung. Bisher besteht an dieser Stelle kaum Querungsbedarf für Fußgänger und Radfahrer, was sich nach Erschließung des Bogenviertels voraussichtlich erheblich verändern wird. So wird die B27 durch die neu erschlossenen Gebiete zum einen durch (Kraft-)Fahrzeuge erheblich</p>	<p>Zwischen dem Polizeipräsidium Ludwigsburg, der Straßenverkehrsbehörde, dem Vorhabenträger, dem Planungsbüro und dem Amt für Stadtentwicklung und Baurecht hat ein gemeinsamer Abstimmungstermin am 20.3.2024 stattgefunden. Die angesprochenen Punkte wurden gemeinsam erörtert:</p> <p>Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Bebauung die Verkehrszunahme minimiert wird: es wird ein vielfältiges Mobilitätsangebot im Mobilitätszentrum geschaffen und die Parkplätze sind nicht im Straßenraum, sondern zentral im Parkhaus und in der Tiefgarage verortet.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts B 27 / Wilhelmstraße wurde in der Verkehrsuntersuchung für den vorliegenden Bebauungsplan nachgewiesen.</p> <p>Für eine neue Bebauung im Bogenviertel gibt es noch kein Planrecht. Wenn die Entwicklung dort ansteht, muss im Rahmen jenes Bebauungsplanverfahrens ebenfalls die Leistungsfähigkeit der Erschließung nachgewiesen werden.</p> <p>Die Fußgängerquerung der B 27 erfolgt signalregelt und in derselben Signalphase wie der zu- und abfließende Verkehr des Gebiets. Daher wird die Leistungsfähigkeit der B 27 durch die Furt nicht verringert. Die bestehende Furt weist eine Breite von 3 Meter und eine Länge von 20 Meter auf. Die geplante Fuß- und Radfurt ist breiter (10 Meter) und kürzer (16 Meter) und ermöglicht dadurch ein höheres Aufkommen an querenden Fußgängern und Radfahrern.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>

		mehr belastet, die Leistungsfähigkeit der B27 nimmt aber durch die sehr stark ansteigenden Bedarf an Fußgängerquerungen (Schulweg, Weg von Berufspendlern zum Bahnhof) insbesondere auch in den ohnehin problematischen Hauptverkehrszeiten deutlich ab. Dies muss zum einen in Hinblick auf die hier vorgesehene Fußgängerfurt und insbesondere bei den weiteren Planungen (Verkehrerschließung Bogenviertel) unbedingt berücksichtigt werden.		
--	--	---	--	--

## B Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 (2) BauGB)

Nr.	Bürgeranregung	Stellungnahme	Anmerkung	Maßnahme
1.	Bürgeranregung 03.11.2023	Ich beziehe mich auf den Ausschnitt der BZ. Ich meine mich erinnern zu können, dass das BVG die beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB für rechtswidrig erklärt hat. Noch nicht realisierte Baupläne sind ausschließlich in ein geordnetes Verfahren überzuführen. Warum stoppen Sie dann nicht das Verfahren und erstellen eine Umweltprüfung?	Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2023 bezog sich ausschließlich auf Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“. Das vorliegende Bebauungsplanverfahren richtet sich hingegen nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ und wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt.	-

Aufgestellt:  
 Bietigheim-Bissingen, den 15.05.2024  
 - Amt für Stadtentwicklung und Baurecht -  
 III-61/gr AZ 61.26.04 PB 2.1

- F e i e r t -